Satzung der Verbandsgemeinde Puderbach über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 11.11.2016

Der Verbandsgemeinderat Puderbach hat auf Grund des § 24 GemO und § 5 Abs. 4 KAG die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Verbandsgemeinde Puderbach veranstaltete entgeltliche Vergnügungen:

1. Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten in

a. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

- b. Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- 2. Das Halten von multifunktionalen Geräten, insbesondere Personalcomputern oder ähnlichen Geräten, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können und in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind.
- 3. Das Benutzen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne von 33 c GewO in

c. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

d. Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Steuerbefreiungen

Steuerbefreit sind:

1. Das Halten von Geräten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärk-

ten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

2. Das Halten von multifunktionalen Geräten, insbesondere Personalcomputern oder ähnlichen Geräten, die nachweislich und ausschließlich anderen Zwecken als dem Spiel, der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienen; der Nachweis ist vom Steuerschuldner (§ 3) in geeigneter Form zu führen.

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Geräte (Aufsteller).
- (2) Neben dem Aufsteller der Geräte haftet auch der Inhaber des Aufstellungsortes für die Entrichtung der Steuer, wenn er an den Einnahmen bzw. am Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. d. § 44 AO.

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben:

- 1. nach dem Einspielergebnis gem. § 5 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit)
- 2. als Pauschsteuer gem. § 6 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit)

§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Kasseninhalt) zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme, abzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Fehlgeld, Prüftestgeld und Falschgeld.
- (2) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind wie z. B.: Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (5) Der Austausch von Geldspielgeräten ist als solcher auf der Vergnügungssteuererklärung kenntlich zu machen. Das gilt auch im Fall von Datenbankwechseln, Austausch der Software oder Änderungen der Zulassungsnummer. Der Datenbankwechsel ist durch einen Nachweis vom Geräteaufsteller zu belegen.
- (6) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangen Kalendermonat
 - 1. In Spielhallen, oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von

§ 1 Ziffer 3a 15 v. H. des Einspielergebnisses.

- 2. An den übrigen genannten Orten gemäß
- § 1 Ziffer 3b 10 v. H. des Einspielergebnisses. Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (7) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 6 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Bei Geräten **ohne Gewinnmöglichkeit** erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.
- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Ziffer 1a

20 Euro

2. an den übrigen in § 1 Ziffer 1b genannten Orten

10 Euro

(3) Der Steuersatz beträgt für das Halten von Geräten, mit denen Sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:

200 Euro

- (4) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflichten

Der Halter von Geräten nach § 1 hat die erstmalige Aufstellung, die Entfernung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für Datenbankwechsel, Austausch der Software oder Änderungen der Zulassungsnummer.

§ 8 Steuerpflicht, Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, an dem das Gerät endgültig entfernt wird. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Puderbach bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Vergnügungssteuererklärung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben.

§ 9 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Verbandsgemeinde Puderbach die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Verbandsgemeinde Puderbach ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die die für eine Besteuerung nach § 5 notwendigen Angaben zum Hersteller, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der aktuellen und vorherigen Kassierung sowie Einsätze, Gewinne und Spieleraufwand enthalten müssen. Weiter sind Angaben zum Aufstellungsort zu machen. Die Verbandsgemeinde Puderbach ist berechtigt, jederzeit bereits gefertigte Langausdrucke (inklusive Statistikteil und Fehlermeldungen) sowie auch Originalbelege anzufordern. Weiter kann der Aufsteller verpflichtet werden, bei der nächsten Kassierung entsprechende Langausdrucke sowie auch Originalbelege zu fertigen und diese vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 7, § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 15, 16 KAG über Straf- u. Bußgeldbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am <u>01.01.2017</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Puderbach vom 16.Juni 1988 außer Kraft.

Puderbach, den 03.11.2016

(Volker Mendel) Bürgermeister